



Gneisenau-Gesellschaft e.V. Sommerschenburg

*Gneisenaustraße 30,
39365 Sommerschenburg*

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen *Generalfeldmarschall Graf Neithardt von Gneisenau-Gesellschaft*.

(Kurz: *Gneisenau-Gesellschaft e. V. Sommerschenburg*).

Sie ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal (VR 39162). Sitz der Gesellschaft ist Sommerschenburg, Gneisenaustraße 30.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Gesellschaft ist es, das Leben und Wirken des Generalfeldmarschalls August Wilhelm Antonius Graf Neithardt von Gneisenau - dieses großen Deutschen und Preußen und Helden der Befreiungskriege 1813 bis 1815 - durch Führungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Forschung und dergleichen der Öffentlichkeit näher zu bringen und so mit neuem Leben zu erfüllen.

(2) Gegenstand des Gesellschaftszweckes sind auch das Mausoleum des Feldherrn mit Denkmal und Anlage in dem Umfang, wie es 1983 als bestätigtes Denkmal mit einer entsprechenden denkmalpflegerischen Zielstellung beschrieben ist, sowie die Pflege und der Betrieb des am 11. September 2010 im *Alten Schulhaus* (Karl-Liebnecht-Str. 30) eröffneten Gneisenau-Museums.

(3) Die Gesellschaft unterstützt den (die) Eigentümer im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Instandsetzung und Pflege des Denkmals und des Mausoleums.

Ausgeschlossen ist die Erhaltungspflicht gem. § 9 DSchGLSA vom 29. Oktober 1991.

(4) Eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Einrichtungen wird angestrebt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung BGB. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 4

Gesellschaftsvermögen

Das Gesellschaftsvermögen besteht aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ferner jede juristische Person.

(2) Von der Mitgliedschaft sind Personen ausgeschlossen, durch die das Ansehen der Gesellschaft geschädigt wird.

(3) Über die schriftlich einzureichende Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

(4) Jedem aufgenommenen Mitglied ist die Satzung auszuhändigen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an ein Vorstandsmitglied zu richten.

(6) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen der Gesellschaft zuwider handelt oder 6 Monate mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

(7) Eingezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

(8) Ehrenmitglied kann der/die werden, der/die sich für die Gesellschaft besonders verdient gemacht hat.

§ 6

Mitgliedspflichten

(1) Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 30,00 €. Er wird bis zum 1. 7. eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet den Gesellschaftszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen der Gesellschaft entgegensteht.

§ 7

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- b) der Vorstand (§26 BGB)

§ 8

Mitgliederversammlung

1) Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- d) Rechenschaftslegung durch den Schatzmeister über im Verlauf des Jahres gezahlte Entschädigungen für den Vorstand und Beauftragte und den allgemeinen Kassenbericht.

e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für 3 Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

f) Änderung der Satzung.

g) Auflösung der Gesellschaft.

h) Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,

h) Wahl von 2 Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jährlich wird durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden

- wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert,

- wenn mindestens 50 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladefrist von mindestens 2 Wochen einberufen.

(5) Über die Sitzung wird Protokoll geführt. Dieses wird nach Genehmigung durch den Vorstand vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem Vorsitzenden

- 2 stellvertretenden Vorsitzenden

- dem Schatzmeister

- dem Schriftführer

- drei Beisitzern

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft e. V. ehrenamtlich.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

(5) Dem Vorstand werden Auslagen durch Belege vom Schatzmeister erstattet.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Über die Sitzung wird Protokoll geführt. Dieses wird nach Genehmigung durch den Vorstand vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

(8) Die Funktion eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kann entweder durch den übrigen Vorstand oder durch ein vom Vorstand benanntes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.

§ 10

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter in der Reihenfolge der im § 9 aufgeführten Vorstandsmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

(4) Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Ist der Gewählte abwesend, so ist seine schriftliche Zustimmung erforderlich. Diese ist vorher zu verlesen.

§11

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Gesellschaft kann nur eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen erforderlich.

(2) Der Vorstand löst die Gesellschaft auf.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Gemeinde Sommersdorf / Sommerschenburg, die es ausschließlich für die Instandhaltung des Mausoleums des Generalfeldmarschalls August Wilhelm Antonius Graf Neidhardt von Gneisenau sowie den Betrieb des Gneisenau-Museums zu verwenden hat .

Beschlossen am 15. 03. 1997 in Sommerschenburg (ergänzt und verändert durch Beschluß 1/97 vom 15.03.1997 sowie Beschluß 1/10 vom 20.11.2010).

Sommerschenburg, 20.11.2010



Vorstand

Dr. Frank Bauer/Vorsitzender

Elke Wölfer/stellv. Vorsitz.

Joachim Helf/stellv. Vorsitz.

Susanne Miehe/Schatzmeister

Helmut Mittendorf/Schriftführer

Hans-Jürgen Möhring/Beisitzer

Peter Müller/Beisitzer

Steffen Meisterknecht/Beisitzer



Historische Grafik der Mausoleums- und Denkmalanlage um 1840



*Generalfeldmarschall August Wilhelm Antonius Graf Neithardt von Gneisenau
(1760-1831)*